

SATZUNG
für den Verein
TransMare e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **TransMare e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von ökologischen und soziokulturellen Erfahrungen und Kompetenzen in dem Natur- und Kulturraum Meer - Küste. Dem Ausschöpfen der Möglichkeiten einer integrierenden, nachhaltigen Zuwendung des marinen Naturraumes sowie dessen (Freizeit-) Nutzung gelten die Vereinsaktivitäten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs-, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen und -materialien. Zu den Veranstaltungen gehören z.B. Seminare, Kurse, Workshops, Vorträge und Kulturereignisse, die sich thematisch auf die marine Umwelt, ihren kulturellen und interkulturellen Werten einschließlich des Lebensraums Küste beziehen.
- (4) Zur Realisierung der Vorhaben können Mittel bei verschiedenen öffentlichen Projekt- bzw. Förderungsträgern (z.B. Kommune, Land, Bund, EU, Stiftungen, etc.), privaten Sponsoren und bei der freien Wirtschaft beantragt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zu Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Ehrenmitglied kann auch werden, wer nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Das vorgeschlagene Ehrenmitglied hat zu erklären, ob es die Ehrenmitgliedschaft annehme.
- (5) Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 4 / 8).
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt es insbesondere die Geschäfte des Vereins auf eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen und die Finanzen zu kontrollieren sowie qualifiziertes Personal für die laufenden Geschäfte zu berufen bzw. anzustellen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend.
- (6) Satzungsänderungen, die der von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder fernmündlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins;
 - b) Aufgaben des Vereins;
 - c) An- und Verkauf von Fahrzeugen und sonstiger Materialien sowie von Grundstücken und ihrer Belastung;
 - d) Beteiligung von Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbildung und Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder Wissenschaft und Forschung.

Kiel, den 19.11.2015